



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Welz

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

09.12.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Grundstück FINr. 1796/6 der Gemarkung Schongau im Gewerbegebiet „Äußerer Westen“, gem. § 6 LuftVG; Beschluss

Anlagen:

**Platzdarstellungskarte
Schnitt An- und Abflugrichtung
Übersicht 1-10000
Übersicht 1-2000**

Sachverhalt:

Die Firma EVOCOPTER GmbH & Co. KG stellte bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 10.09.2025 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Bodenlandeplatz) auf dem Grundstück FINr. 1796/6 im Gewerbegebiet „Äußerer Westen“.

Antragsgemäß sollen auf dem Hubschraubersonderlandeplatz Starts und Landungen nach Sichtflugregeln bei Tage für den Werks- und Geschäftsreiseverkehr in einem Umfang von ca. 280 Starts und 280 Landungen (560 Flugbewegungen) pro Jahr durchgeführt werden. Grundsätzlich soll dabei die westliche An- und Abflugrichtung genutzt werden.

Dem Antrag liegt ein Gutachten über die Eignung des Geländes nebst Plänen bei.

Zur Begründung des Antrags führt der Antragsteller aus, dass in seinem Betrieb die Entwicklung, Herstellung sowie Wartung und Reparatur von Hubschraubern stattfindet. Für Einstellarbeiten an Hubschraubern, zur Boden- und Flugerprobung, für Werkstatt- und Abnahmeflüge sowie der Unterweisung von Hubschrauberführern sei der beantragte Hubschrauberlandeplatz in unmittelbarer Nähe zum Produktionsstandort erforderlich.

Dazu erhielt der Antragsteller bereits mit Bescheid vom 14.11.2024 vom Luftamt Südbayern eine Außenstart- und Landeerlaubnis für bis zu 100 Starts und Landungen auf der Rechtsgrundlage des § 25 LuftVG, zunächst befristet bis 31.12.2025.

In der vorgesehenen Ausbauphase des gegenständlichen Geländes sollen entsprechende Betriebsgebäude hinzutreten, die bereits planerisch berücksichtigt wurden.

Die Stadt Schongau wird gemäß § 6 Abs. 5 LuftVG i.V.m. Art. 73 Abs. 3a BayVwVfG als Behörde am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Bauverwaltung hat geprüft, ob die Stadt Schongau durch das vorliegende luftverkehrsrechtliche Genehmigungsverfahren negativ betroffen ist. Von Seiten der Bauverwaltung sollte in der Stellungnahme darauf hingewiesen werden, dass im Bereich der Storferwiesen die Erweiterung des Gewerbegebiets geplant ist. Um das Gewerbegebiet ausreichend zu erschließen, ist in den Planungen ein Ringschluss vorgesehen, welcher durch eine Zwischenverbindung, ausgehend von dem Wendehammer der Storferwiesen aus in Richtung Süden, ergänzt werden soll. Der Hubschraubersonderlandeplatz an der geplanten Stelle würde diese Zwischenverbindung

voraussichtlich unmöglich machen. Daher regt die Verwaltung an, den Hubschraubersonderlandeplatz nach Möglichkeit zu drehen bzw. in Richtung Osten zu verschieben, damit an der Westseite des Grundstücks FINr. 1796/6 die geplante Zwischenverbindung weiterhin realisiert werden kann.

Der Stadtrat hat im Übrigen in seiner Sitzung am 26.11.2024 bereits einstimmig beschlossen, einer möglichen Nutzungsänderung des im Flächennutzungsplan der Stadt Schongau ausgewiesenen Gewerbegrundstücks mit der FINr. 1796/6 als Ultraleicht-Fluggelände und/oder als Hubschrauberlandeplatz für den Fluggeländehalter und Grundstückseigentümer zum Betrieb und für die weitere Entwicklung seiner bereits bestehenden Unternehmen, insbesondere der Ultraleicht-Helikopter-Herstellerfirma EVOCOPTER GmbH & Co. KG, sowie seiner noch zu gründenden Unternehmen im Rahmen eines Werkfluggeländes zuzustimmen.

Die Planunterlagen können hier eingesehen werden:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, in der Stellungnahme zum luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Grundstück FINr. 1796/6 der Gemarkung Schongau darauf hinzuweisen, dass der geplante Hubschraubersonderlandeplatz der Erschließungsplanung der Stadt Schongau voraussichtlich entgegensteht. Daher wäre es wünschenswert, den Hubschraubersonderlandeplatz zu drehen oder in Richtung Osten zu verschieben, sodass im Westen des Grundstückes FINr. 1796/6 weiterhin eine Zwischenverbindung, ausgehend vom Wendehammer der bestehenden Ortsstraße Storferwiesen, zur Erschließung des geplanten Gewerbegebiets möglich ist.